

Ev. Oberkirchenrat • Postfach 10 13 42 • 70012 Stuttgart

An die
Ev. Pfarrämter
über die Ev. Dekanatämter
- Dekane und Dekaninnen sowie
Schuldekane und Schuldekaninnen -
Landeskirchliche Dienststellen

An die Mitglieder der Württ. Ev. Landessynode

Evangelischer Oberkirchenrat

Rotebühlplatz 10
70178 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0
www.elk-wue.de
www.service.elk-wue.de

**Referat Theologie, Kirche und
Gesellschaft**

KR Dr. Jörg Schneider
Telefon 0711 2149-523
Telefax 0711 2149-9523
Joerg.Schneider@ELK-WUE.DE

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
50.10-03-V74/1.1

Datum
9. Februar 2022

Regelungen zu Gottesdiensten während der Dauer der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

die anhaltende Pandemie legt uns allen immer noch Einschränkungen auf. Diese betreffen auch unsere Gottesdienste. Niemand kann absehen, wie lange noch. Aber die Bestimmungen in diesem Rundschreiben zeigen, dass sich inzwischen Dinge vereinfachen lassen. Daraus entstehen die nötigen Freiräume, die Gottesdienste ausführlicher als bisher zu Zeiten und Orten des Lobes, des Dankes, der Klage und der Bitte zu machen.

Im dritten Jahr der Pandemie ist es nach Einschätzung des Oberkirchenrats, die in Gemeinsamer Beratung mit dem Geschäftsführenden Ausschuss der Landessynode nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Kirchenverfassungsgesetz reflektiert worden ist, wichtig, soweit wie möglich wieder Gottesdienste so zu feiern, wie wir das vor Ausbruch der Pandemie gewohnt waren.

Nach allem, was wir heute wissen, bieten die staatlichen Vorgaben, die der jeweils geltenden Corona-Verordnung entnommen werden können,¹ hinreichenden Schutz für Gottesdienstbesucherinnen und -besucher, Ehren- und Hauptamtliche. Die eigenen kirchlichen Regelungen werden nunmehr auf ein Mindestmaß beschränkt. Im Hinblick auf die wichtigsten Hygieneregeln (Nachweispflichten, Masken und Mindestabstand) gelten nur noch die staatlichen Vorgaben. Kirchliche Regelungen gibt es insoweit keine mehr. Welche staatlichen Regelungen,

¹ <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>



beispielsweise zu Mindestabstand und Maskenpflicht jeweils gelten, können Sie auch unter www.elk-wue.de/corona nachlesen.

Ab dem **14. Februar 2022** folgende Regelungen² für den Gottesdienst:

1. In der Basisstufe gilt:

Die nach § 4 Absatz 1 bis 4 Konfirmationsordnung bestimmten **Konfirmationstage** sind aufgehoben. Die Konfirmationstage können vor Ort durch die Kirchengemeinderäte, in Verbundkirchengemeinden durch die Verbundkirchengemeinden festgelegt werden.

2. Bei Erreichen der Warnstufe gilt:

- a) Die nach § 4 Absatz 1 bis 4 Konfirmationsordnung bestimmten **Konfirmationstage** sind aufgehoben. Die Konfirmationstage können vor Ort durch die Kirchengemeinderäte, in Verbundkirchengemeinden durch die Verbundkirchengemeinden festgelegt werden.
- b) Der Kirchengemeinderat, in Verbundkirchengemeinden der Verbundkirchengemeinderat kann im Einvernehmen mit den zuständigen Pfarrerinnen und Pfarrern weitere **Gottesdienstzeiten** festsetzen, um möglichst Vielen die Teilnahme an einem Gottesdienst zu ermöglichen.
- c) Bei der Feier des Heiligen Abendmahls tritt an die Stelle des Gemeinschaftskelchs der Einzelkelch als Regelform der Austeilung.

3. In den Alarmstufen gilt:

- a) Die nach § 4 Absatz 1 bis 4 Konfirmationsordnung bestimmten **Konfirmationstage** sind aufgehoben. Die Konfirmationstage können vor Ort durch die Kirchengemeinderäte, in Verbundkirchengemeinden durch die Verbundkirchengemeinden festgelegt werden.
- b) Der Kirchengemeinderat, in Verbundkirchengemeinden der Verbundkirchengemeinderat kann im Einvernehmen mit den zuständigen Pfarrerinnen und Pfarrern weitere **Gottesdienstzeiten** festsetzen, um möglichst Vielen die Teilnahme an einem Gottesdienst zu ermöglichen.
- c) Bei der Feier des Heiligen Abendmahls tritt an die Stelle des Gemeinschaftskelchs der Einzelkelch als Regelform der Austeilung.
- d) Die **einstweilige Gottesdienstordnung** (Anlage 1) findet Anwendung.
- e) Es wird empfohlen, Gottesdienste möglichst im Freien zu feiern.

² Rechtsgrundlagen: § 17 Satz 2 KGO, § 4 Abs. 6 Konfirmationsordnung, Art. 1 Abs. 3 Feiertagsordnung.

4. Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt **am 14. Februar 2022 in Kraft**. Die Rundschreiben vom 23. November 2021 (50.10-03-V72/1.1) und vom 1. Februar 2022 (50.10-03-V72/1.1) werden gegenstandslos.

Mit diesen Regelungen sollen die mittlerweile vielerorts eingeübten Digitalformate bei der Feier von Gottesdiensten nicht in Frage gestellt werden. Für die dauerhafte Handhabung sind auf Ausnahmebestimmungen gestützte Rundschreiben des Oberkirchenrats aber nicht die richtige Rechtsgrundlage. Sollen sie vor Ort dauerhafte Praxis werden, so kann der Oberkirchenrat (Referat 1.1 und Referat 3.1) die örtliche Gottesdienstordnung und die Geschäftsordnung für das Pfarramt ändern. Die entsprechende Entschließung des Oberkirchenrats erfolgt auf Anregung oder nach Anhörung des Kirchengemeinderats, in Verbundkirchengemeinden des Verbundkirchengemeinderats.

So wünschen wir allen im Rahmen des derzeit Möglichen versöhnende und friedensstiftende Gottesdienste. Mögen sie über die Gemeinden und die Kirche hinaus wirken.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jörg Schneider

Anlage 1: Einstweilige Gottesdienstordnung Predigtgottesdienst (Stand 15.09.2021)

Eröffnung und Anrufung

Glockengeläut³

* Gemeindelied / Musikstück

Eingangswort / Votum

*Psalmgebet

*Ehr sei dem Vater

Eingangsgebet

Stilles Gebet

Verkündigung und Bekenntnis

*Schriftlesung

Gemeindelied, in der Regel das Wochenlied / Musikstück

Predigttext und Predigt

*Gemeindelied / Musikstück

Fürbitte und Segen

Fürbittengebet (Allgemeines Kirchengebet)

Vaterunser

*Gemeindelied / Musikstück

*Abkündigungen

*Friedens- oder Segensbitte

Segen

*Musik zum Ausgang

³ Bei Gottesdiensten im Freien genügt es, wenn die Glocken des Kirchengebäude geläutet werden, das nach der örtlichen Gottesdienstordnung der Kirchengemeinde als regelmäßiger Gottesdienstort vorgesehen ist.